

S a t z u n g
über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Gemeinde Stegaurach -Sondernutzungssatzung- (SoNutzS)
vom 24.08.1994 i.d.F. der 1. ÄndS-SoNutzS vom 14.09.1994

Die Gemeinde Stegaurach erläßt aufgrund der Art. 22 a, 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Stegaurach.

§ 2
Erlaubnis

Sondernutzungen regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind.

§ 3
Ausnahmen

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis ist in den Fällen des § 35 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971 S. 38) nicht erforderlich.
- (2) Für das Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen, das lediglich dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr der Anlieger sowie der zugelassenen Verkaufsstände dient, gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (3) Für diese erlaubnisfreien Benutzungen werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 4
Lieferverkehr

- (1) Bei dem Befahren der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist folgendes zu beachten:
 - a) Der Aufenthalt der Fahrzeuge ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
 - b) Der Fußgängerverkehr hat in jedem Fall Vorrang.
 - c) Es darf auf öffentlichen Plätzen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
 - d) Lastwagen dürfen auf öffentlichen Plätzen rückwärts nur gefahren werden, wenn eine Hilfsperson beigezogen ist.
 - e) Das Wenden der Fahrzeuge quer zu öffentlichen Straßen und Wegen ist untersagt.
 - f) Von den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2,0 m und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0,5 m einzuhalten.
 - g) Die Erlaubnis gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t.
- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann der nach § 3 Abs. 2 zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden.

- (3) Bei einer Untersagung im Sinne des Absatzes 2 oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung entsteht den durch § 3 Abs. 2 Begünstigten kein über Art. 17 des BayStrWG hinausgehender Anspruch.
- (4) Jeder Fahrzeughalter hat der Gemeinde Stegaurach die Schäden und Kosten zu ersetzen, die ihr durch das Befahren der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit seinem Fahrzeug entstehen.

§ 5 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird vor allem nicht erteilt

- a) für das Nächtigen auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- b) für das Betteln in jeglicher Form,
- c) für nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z.B. Handzettelverteilen, Herumtragen von umgehängten Werbetafeln,
- d) für das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb zugelassener Freischankflächen und öffentlicher Feste, Feiern und Veranstaltungen,
- e) für Veranstaltungen aller Art, die eine nachteilige Veränderung der architektonischen Gestaltung oder eine Beschädigung des Straßenbelages oder der Einrichtungen zur Folge haben können.

§ 6 Bewehrung

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen für den Einzelfall, die auf dieser Satzung beruhen, können, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Stegaurach in Kraft.

Stegaurach, den 24. August 1994

WAGNER, 1. Bürgermeister

Historie:

- Sondernutzungssatzung vom 24.08.1994
- ÄndS-SoNutzS vom 14.09.1994